

BRANDSCHUTZORDNUNG

EISSTADION Bad Tölz

Eisstadion Bad Tölz
Am Sportpark 2
83646 Bad Tölz
Telefon 08041 797142
Telefax 08041 797149

Betreiber:

Stadtwerke Bad Tölz GmbH
An der Osterleite 2
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 797 0
Fax: 08041 797 199

Vorwort

Für jeden im Bereich des EISSTADIONS besteht die Verpflichtung durch größte Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, explosiven Stoffen, elektrischen Installationen, Geräten, Leuchten usw. zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Daher haben wir in der Brandschutzordnung Verhaltensvorschriften und Hinweise aufgeführt, die helfen sollen, Brände zu verhüten und - wenn schon ein Schaden eingetreten ist - Schlimmeres zu vermeiden.

Die Brandschutzordnung ist in allen wichtigen Betriebspunkten offen auszulegen.

Bad Tölz, 01.08.2017

Der Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Deckblatt | 1 |
| Vorwort | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| Geltende Rechtsvorschriften und Technische Regeln | 4 |
| Brandschutzordnung Teil B | 4 |
| Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 1. Brandverhütung | 5 |
| 1.1 Allgemeine Verhaltensregeln | 5 |
| 1.2 Vorschriften zum Verhalten an brandgefährdeten Orten | 6 |
| 1.3 Vorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten (Heißenarbeiten) | 6 |
| 1.4 Mitwirken aller Personen | 7 |
| 2. Flucht- und Rettungswege | 7 |
| 3. Verhalten im Brandfall | 8 |
| 3.1 Brand melden | 8 |
| 3.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten | 8 |
| 3.3 In Sicherheit bringen | 8 |
| 3.4 Löschversuche unternehmen | 9 |
| 3.5 Sonstige Verhaltensregeln | 9/10 |
| Brandschutzordnung Teil C | |
| 4. Besondere Aufgaben der Verantwortlichen beim Brandschutz | 11 |
| 4.1 Grundsätzliches | 11 |
| 4.2 Alarmierung | 11 |
| 4.3 Geschäftsführung | 11 |
| 4.4 Eismeister | 12 |
| 5.0 Inkrafttreten | 13 |
| Anhang A Brandschutzordnung Teil A - Aushang - | |
| Anhang B Heißenarbeitererlaubnis | |
| Anhang C Flucht- und Rettungswegplan | |
| Anhang D Symbole und Verhaltensregeln | |

Geltende Rechtsvorschriften und Technische Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften (BGV/BGR/BGI)
- Landesbauordnung, Technische Durchführungsverordnung zur Bauordnung für den Freistaat Bayern
- Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- DIN 14095 (Feuerwehrpläne)
- DIN 14096 Teil 1-3 (Brandschutzordnung Teil A,B,C)

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Teil 2

- für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben -

Zweck und Geltungsbereich

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck enthält die Brandschutzordnung eine Reihe wichtiger firmeninterner Vorschriften, die von dem genannten Personenkreis zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung gilt in allen genutzten Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen des EISSTADIONS.

Die Brandschutzordnung gilt für alle in diesem Bereich Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des technischen Betriebspersonals bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer
der Bergung von Sachgütern vor.**

1. Brandverhütung

1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- Ordnung (z.B. keine brennbaren Gegenstände in Fluren, keine Brandlasten in Fluchtwegen/-türen etc.) und Sauberkeit (keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen etc.) in den Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
- Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
- Streichhölzer und Tabak-Aschenreste dürfen nicht in Papierkörbe, sondern müssen in Aschenbecher oder andere für Aschenreste vorgesehene, nicht brennbare Behälter geworfen werden.
- Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen; fest installierte Wärmegeräte sind auszuschalten.
- Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern und sonstigen elektrischen Kochplatten in den büromäßig genutzten Gebäudeteilen des EISSTADIONS ist grundsätzlich untersagt.
- Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte können benutzt werden. Der Aufstellort ist dem technischen Leiter mitzuteilen. Die Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.
- Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, müssen diese den Vorschriften des VDE entsprechen.
- Alle Feuerlöschgeräte und sonstigen Hilfseinrichtungen (z.B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher sind neu zu füllen. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen. Mängel sind sofort der Geschäftsleitung zu melden.
- Der technische Leiter, hat für den ordnungsgemäßen Zustand der genannten Gegenstände in seinem Verantwortungsbereich zu sorgen.
- Die Feuerlösch- und Betriebsanweisungen sind in genügender Anzahl in den jeweiligen Räumen offen auszulegen.

1.2 Vorschriften zum Verhalten an brandgefährdeten Orten

- Alle brand- und explosionsgefährdeten Bereiche, wie z.B. Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel und sonstigen Chemikalien, sowie andere Arbeitsräume, die als brand- und explosionsgefährdet anzusehen sind, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Es besteht Rauchverbot! Brand- und explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind an gut sichtbarer Stelle mit den notwendigen DIN-Hinweisschildern zu versehen.
- Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis hat beim Verlassen der Dienst- oder sonstigen Nutzungsräume über einen längeren Zeitraum hinweg, bzw. bei Dienst- und Veranstaltungsschluss dafür zu sorgen, dass Heiz- oder Kochgeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht.
- Bei sonstigen Arbeiten mit elektrischen Koch- und Heizgeräten, Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten, die über eine längere Zeitdauer in Betrieb sind, ist bei Verlassen der Räume (über einen längeren Zeitraum hinweg, bzw. nach Dienstschluss) eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Was als "längerer Zeitraum" anzusehen ist, muss von dem für die Arbeit aufgrund seiner dienstlichen Stellung persönlich verantwortlichen Fachmann je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit bestimmt werden.
- Bei feuer- oder explosionsgefährdeten Arbeiten ist eine ständige fachmännische Kontrolle zu gewährleisten.
- Müssen mit den Arbeiten nicht vertraute Personen zur Kontrolle bzw. zur Aufsicht hinzugezogen werden, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig für die Unterrichtung ist der technische Leiter.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem Technischen Leiter zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Teile außer Betrieb zu nehmen. Schäden dürfen nur durch die zuständigen Fachleute beseitigt werden.

1.3 Vorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten (Heißarbeiten)

- Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten sowie bei Lötarbeiten (Heißarbeiten) und Arbeiten mit offener Flamme sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Vor Arbeitsaufnahme muss in gefährdeten Bereichen eine "Heißarbeitserlaubnis" (Anhang B) von dem zuständigen Eismeister vorliegen.
- "Heißarbeiten" dürfen nur von der dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen auf evtl. Brandgefahren durchzuführen. Die erhitzte Stelle und deren gefährdete Umgebung muss nach Beendigung der Arbeiten so lange beobachtet werden, bis eine fühlbare Übertemperatur nicht mehr festzustellen ist.

- Eine Abschlusskontrolle ist ca. 90 Minuten nach Beendigung der Heiarbeiten durchzufhren und auf der Heiarbeitserlaubnis zu vermerken sowie durch Unterschrift zu besttigen. Ein geeigneter Feuerlscher ist vor Arbeitsbeginn bis zur Abschlusskontrolle in unmittelbarer Nhe bereitzustellen (ggf. Feuersicherheitswache).

1.4 Mitwirkung aller Personen

- Die Bediensteten mssen sich intensiv mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlschmittel, Lsch- und Rettungsgerte (Handfeuerlscher, Lschdecken, Lschbrausen usw.) vertraut machen. Dies geschieht u.a. durch die Teilnahme an Feuerlschbungen. Die Termine fr Feuerlschbungen sind mindestens einmal jhrlich durchzufhren. Die Teilnahme ist aktenkundig zu machen (z.B. Teilnehmerliste).
- Alle Mitarbeiter sind auf ihre Verpflichtung zur Kenntnisnahme der Brandschutzordnung hinzuweisen.
- Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorbergehend Ttigen (vorbergehend Ttige: z.B. Fremdhandwerker) ist bei Aufnahme ihrer Ttigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbesttigung auszuhndigen.

2. Flucht- und Rettungswege

- Die gekennzeichneten und vorgesehenen Flucht- und Rettungswege und die diesbezglichen Ausgnge sind in ihrer vollen Breite frei zu halten. Alle Personen haben sich ber die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen Sie sich aufhalten, zu informieren.
- Zugnge und Zufahrten zu allen genutzten Gebuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen sind fr Feuerwehr, Krankenwagen u.a. stndig freizuhalten.
- Die gekennzeichneten Brandschutztren mssen stets geschlossen sein und drfen nicht offen gehalten werden (z.B. durch Keile, Trschlieer aushngen, usw.)

3. Verhalten im Brandfall

- **Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik!**

3.1 Brand melden

- Es ist unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112 oder den nächstgelegenen Feuermelder (Druckknopfmelder) zu alarmieren.
- Folgende Angaben machen:
 - **WER** meldet?
 - **WO** brennt es?
 - **WAS** ist geschehen (Art des Brandes)?
 - **WIE** ist die Situation (Verletzte etc.)?

3.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Mitarbeiter und Besucher werden durch automatische Durchsagen der Brandmeldeanlage, bzw. Durchsagen durch den diensthabenden Eismeister oder bei Spielbetrieb durch die Offiziellen der Ansagebank, gewarnt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Bei Räumung haben – mit Ausnahme der mit Rettungsmaßnahmen beschäftigten Feuerwehr – alle Personen das gefährdete Gebäude zu verlassen, sich zum standortbezogenen Alarmsammelplatz (nach Durchsage) zu begeben und sich dort zur Verfügung zu halten.

3.3 In Sicherheit bringen

- Personen, die nicht zur Brandbekämpfung benötigt werden, haben den Brandbereich sofort zu verlassen und sich an einen nicht gefährdeten zentralen Ort oder an den standortbezogenen Sammelplatz zu begeben und dort auf weitere Anweisungen zu warten. Die Sammelplätze befinden sich jeweils in einem schnell erreichbaren Außenanlagenteil.
- Bei der Räumung der Gebäude sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Die auf den firmeneigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn ausdrücklich die Räumung von Parkflächen durch die Firmenleitung oder die Feuerwehr angeordnet wird.

3.4 Löschversuche unternehmen

- Die für den Raum bzw. für den Bereich gültige Feuerlöschanweisung bzw. Betriebsanweisung ist zu befolgen.
- Liegt diese nicht vor, so gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Anlage 1).
- Bei Kleinbränden sind unverzüglich Löschmaßnahmen mittels Feuerlöschdecken, Sand, Gegenständen zum Abdecken oder Feuerlöscher durchzuführen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist Löschwasser einzusetzen.

Achtung!

Bei Bränden an elektrischen Einrichtungen sind nur Trockenlöscher - zuerst CO₂-Löscher, notfalls Pulverlöscher - zu verwenden. Die Eignungshinweise auf den Löschern sind zu beachten. Es dürfen keine Flüssiglöscher benutzt werden. Vor dem Einschalten der betroffenen Anlage, ist ein Elektrofachmann hinzuzuziehen.

- Die nächste erreichbare Person ist zur Hilfeleistung mit hinzuzuziehen.
- Alle Türen und Fenster sind zur Vermeidung von Zugluft geschlossen zu halten. Sie dürfen nur geöffnet werden, wenn durch die Rauchentwicklung Menschen gefährdet werden.
- Bei starker Rauchentwicklung sind –sofern nicht schon durch die Brandmeldeanlage geschehen -vorhandene Rauchabzugsklappen zu öffnen. Das gilt insbesondere für Fluchtwege. Vor dem Öffnen der Rauchabzugsklappen sind Hinweisschilder zu beachten.
- Bei größeren Bränden ist unter Hinzuziehung weiterer Helfer aus sicherer Entfernung mit der Brandbekämpfung zu beginnen.

3.5 Sonstige Verhaltensregeln

- Bestandteil dieser Brandschutzordnung ist die Brandschutzordnung Teil A (siehe Anhang A) bzw. die für besondere Gebäude, Räume oder Bereiche erlassenen speziellen Feuerlöschanweisungen (Betriebsanweisungen).
- Alle Personen sind verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Rettung von Menschenleben dienen, soweit es zumutbar ist.
- Falls Verletzte geborgen werden müssen, so sind als erstes die notwendigen Rettungsaktionen einzuleiten, bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird.
- Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste sind durch Hinweise oder notwendige Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Alle Zufahrtswege und Zugänge zur Brandstelle sind für die Feuerwehr oder sonstige Einsatztruppen freizuhalten. Das gilt auch für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Zufahrtswege für Löschfahrzeuge.
- Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.
- Bei laufenden kritischen oder gefährlichen Arbeiten, bei denen im Brandfall z.B. Explosions- oder Vergiftungsgefahr bzw. elektrische Gefahren bestehen, sind in den brandgefährdeten Bereichen sofortige Maßnahmen zur Unterbrechung der Arbeiten vorzubereiten. Im Falle akuter Brandgefahr oder bei Räumungssignal, sind soweit möglich alle elektrisch betriebenen Geräte spannungslos zu machen und gefährliche Versorgungsleitungen zu schließen.

- Elektrische Anlagen dürfen grundsätzlich nur von Fachleuten abgeschaltet werden (Schaltanlagen, Trafostationen, elektrische Betriebsräume). Die elektrische Beleuchtung soll nur in dringenden Fällen abgeschaltet werden.
- Bei Bränden in elektrisch betriebenen Einrichtungen wie Aufzügen, Be- und Entlüftungen, Geräten, Maschinen und Apparaturen sind diese weitgehendst vor Beginn der Löscharbeiten außer Betrieb zu setzen.
- Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder unmittelbar bedrohten Bereichen sofort zu schließen (Nottaster, Absperrventil).

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 Teil 3

- Für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben -

4. Besondere Aufgaben der Verantwortlichen beim Brandschutz**4.1 Grundsätzliches**

- Geschäftsführung, Leiter Netze und der Technische Leiter, sind aufgrund ihrer dienstlichen Funktion für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihnen werden alle hierzu notwendigen Vorbeuge- und sonstige Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung überwacht (z.B. Anordnung zur Erstellung von Feuerlöschanweisungen, Arbeitsanweisungen, firmeninterne Sicherheitsvorschriften, Durchführung von Feuerlöschübungen, Katastrophenschutz, Selbstschutz, Erste Hilfe, usw.).
- Die Brandschutzordnung ist jedem Mieter im EISSTADION auszuhändigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner Mitarbeiter/Verantwortlichen Einblick nimmt.
- Der diesthabende Eismeister entscheidet, ob ein betroffenes Gebäude geräumt wird und bestimmt einen Einsatzleiter für die Räumung. Das Signal zum Verlassen eines Gebäudes wird mittels Lautsprecherdurchsagen in Übereinkunft mit dem Leiter der Löschmaßnahmen an der Brandstelle, oder aber durch die Feuerwehr ausgelöst. Die Verantwortung zur rechtzeitigen Auslösung des Räumungssignals liegt bei dem v. g. Personenkreis.

4.2 Alarmierung

- Die Alarmierung erfolgt entweder automatisch über Brand- und Rauchmelder, durch Druckknopfmelder oder telefonisch über den Feuerwehrnotruf 112.

4.3 Technische Leitung

- Die Mitarbeiter der technischen Leitung haben mit darauf zu achten, dass die installierten Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwegkennzeichnungen, wie auch sonstige sicherheitstechnische Hinweisschilder in ordnungsgemäßem Zustand sind. Bei der Feststellung von Mängeln sind sofort Schritte zur Behebung der Mängel in die Wege zu leiten.
- In jedem Gebäude ist an gut zugänglicher und sichtbarer Stelle ein Merkblatt mit den wichtigsten Hinweisen zur Brandbekämpfung auszuhängen (Anhang A). Der Ort des Aushanges ist bekannt zu geben. Auf den Notruf der Feuerwehr (Tel.112) und der Polizei (Tel. 110) sowie auf den Standort des nächsten Feuermelders ist besonders augenfällig hinzuweisen. Eine Planskizze mit den gekennzeichneten, jeweils zugewiesenen Sammel- und Ausweichsammelplätzen (Rettungsplan) ist in jedem Gebäude in genügender Anzahl an leicht einsehbaren und ständig freizuhaltenden Stellen auszuhängen.
- Feuerwehreinsatzpläne, Gefahrenabwehrpläne

- Von jedem Gebäude sind die Geschossgrundrisse und ein Lageplan vorhanden (Feuerwehr-Einsatzplan, Fluchtwegplan), welche folgende Angaben enthalten:
 - Anfahrtswege der Feuerwehr und Standorte der Druckknopfmelder
 - Sämtliche feuer- und explosionsgefährdeten oder ähnliche Räume mit Angaben über Art und maximale Mengen des gelagerten Stoffes
 - Insbesondere sind auch Standorte von Druckbehältern und Druckgasbehältern zu kennzeichnen
 - Alle Brandmauern und Feuerschutztüren
 - Fluchtwege, Notausgänge oder Notausstiege
 - Ortsfeste Löschanlagen innerhalb des Gebäudes
 - Hydranten innerhalb des Grundstückes und auf der Straße, ebenso Wandhydranten
 - Alarmsammelplätze

Eventuelle Besonderheiten

Je eine Ausfertigung ist für einen evtl. Einsatz der Feuerwehr an einer der Feuerwehr bekannten und stets zugänglichen Stelle bereitzuhalten.

Die Unterlagen sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

Bei Hydranten, die im Freien liegen, muss unbedingt durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass sie nicht von parkenden Fahrzeugen blockiert werden. Im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

4.4 Eismeister

- Die jeweiligen Eismeister haben darauf zu achten, dass sämtliche Fluchtwege (Türen, Flure, Notausgänge, Treppentürme usw.) ständig freigehalten werden. Sie müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und dürfen nicht durch Festsetzen, z.B. mit Keilen, Bändern und sonstigen Hilfsmitteln oder durch Aushängen der Schließmechanik außer Funktion gesetzt werden
- Die Leitung für Lösch- und sonstigen Hilfsmaßnahmen hat zunächst der zuständige Eismeister oder sein Stellvertreter. Dessen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Vertreter der Geschäftsleitung ist sofort zu benachrichtigen.
- Nach dem Eintreffen der städt. Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung.
Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

5. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung des EISSTADIONS Bad Tölz tritt am 12.08.2010 in Kraft und löst die Brandschutzordnung vom 01.11.2005 ab.

Bad Tölz, 01.08.2017

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Panik durch überlegtes Handeln vermeiden

Brand melden



Feuermelder
betätigen
oder



112

- Wer ruft an?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wie viele Menschen sind betroffen oder in Gefahr?
- Warten auf Rückfragen !!!

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloose Personen mitnehmen
- Türen schließen



- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher,
- Wandhydrant,
- Löschdecke



Löschdecke

Anhang B Seite 1

Heißarbeitserlaubnis Schein-Nr.

(für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten)

1. Ausführender Name:

Fremdfirma:

Sonst. Abt.:

2. Arbeitsauftrag

.....

3. Arbeitsstelle/Ort Bauteil:..... Stockwerk:

4. Arbeitszeitraum Arbeitsbeginn : Arbeitsende:

Arbeitsdauer :

5. Alarmierung Koordinator Name:..... Telefon:

6. Löschmittel

- Wasserlöscher Pulverlöscher CO₂ Löscher Schaumlöscher
- Löschdecke gefüllter Wassereimer
- Angeschlossener Wasserschlauch

7. Brandwache während der Arbeit Name:

darunter bzw. darüber liegendes Stockwerk
Kontrolle 1 1/2 Std. nach Beendigung der Arbeit durch Verantwortlichen

Name:

8. Erlaubnis Die auf der Rückseite aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind durchzuführen. Das Arbeitsschutzgesetz, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1 § 21 und 22) die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Angeführte Schutzmaßnahmen beachtet: Freigegeben

Datum von..... um..... Uhr

Unterschrift des Aufsichtsführenden

Unterschrift der Betriebsleitung oder Beauftragter

Schutzmaßnahmen aufgehoben

Datum von..... um..... Uhr

Unterschrift des Aufsichtsführenden

Unterschrift der Betriebsleitung oder Beauftragter

Anhang B Seite 2

Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten

- Ständige UEG-Messung.
- Weit unter 2,0 Vol. % Konzentration (50 % UEG).
- Ist UEG größer, sind die Feuerarbeiten sofort einzustellen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Fachabteilung bzw. Werkleitung zu informieren.
- Die Arbeiten dürfen erst nach erneuter Freigabe aufgenommen werden.
- Feuermeldeanlage abschalten
- Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, im Umkreis vonm
- und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen.
- Abdeckung der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und Fußböden, Kunststoffteile, Elektrokabelpritschen usw.
- Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen.
- Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen.
- Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen (Innertisierung)
- Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöschern oder mit angeschlossenem Wasserschlauch.
- Bei Arbeiten an Gasdruckregelanlagen sind besondere Vorschriften zu beachten.
.....
- Feuerarbeiten in Siloräumen sind untersagt; hier besondere Auflagen beachten.
.....
.....
- Sonstiges:
.....

Brandmeldeanlage

außer Betrieb genommen: Melder / Schleife-Nr.:

durch: Name: Datum/Uhrzeit:

Wieder Inbetriebnahme durch: Name: Datum/Uhrzeit:

Anhang C

Die aktuellen Fluchtwegpläne sind Vorort an sämtlichen Zu- und Ausgängen ausgehängt.

Die Verantwortlichen haben sich über die Fluchtwege zu informieren.

[Fluchtwege Ebene 1 Model \(1\).pdf](#)

[Fluchtwege Ebene 1 Trainingshalle Model \(1\).pdf](#)

[Fluchtwege Ebene 2 Model \(1\).pdf](#)

[Fluchtwege Ebene 2 Trainingshalle Model \(1\).pdf](#)

[Fluchtwege Ebene 3 Model \(1\).pdf](#)

[Fluchtwege Ebene 4 Model \(1\).pdf](#)

Anhang D

Symbole und Verhaltensregeln



Rauchen verboten



Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten
(Abweichung nur mit Freigabe erlaubt)



Explosionsgefahr



Leicht entzündbare Stoffe



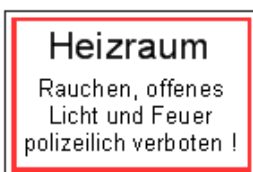
Brandfördernde Stoffe



Explosionsgefährliche Stoffe



Verbot von Feuer und Rauchen in Garagen



Verbot von Rauchen, offenem Licht und Feuer in Heizräumen

Brand- und Rauchausbreitung



Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse sowie alle Türen in den Treppenhäusern müssen geschlossen sein



Rauch und Wärmeabzugsanlagen in Treppenhäusern und Anlagen sind im Bereich der Treppenhauszugänge bedienbar

Flucht- und Rettungswege



Flucht und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten



Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden

Meldeeinrichtungen



Telefon 112 (oder betriebsinterne Meldung)



Druckknopfmelder



Feuerlöscher



Wandhydrant
Schaumhydrant



Mittel zur Brandbekämpfung (Löschdecke)